

## Allianz Global Investors Fund

Société d'Investissement à Capital Variable  
Sitz der Gesellschaft: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg  
R.C.S. Luxembourg B 71.182

### Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz Global Investors Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) gibt hiermit die folgenden Änderungen in Bezug auf den Teilfonds **Allianz Europe Equity SRI** bekannt, die am **2. November 2023** in Kraft treten.

**Bitte beachten Sie, dass die vorvertragliche Offenlegung des Teilfonds in Bezug auf die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie geändert wird, um eine Auslaufmarge einzuführen.**

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit der SRI-Strategie Typ A (konform mit dem „Towards Sustainability Label“) verwaltet. Der Investmentmanager des Teilfonds ist bestrebt, Wertpapiere von Unternehmen auszuschließen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen mit Produkten/Dienstleistungen erzielen, die der Ausübung schädlicher Tätigkeiten dienen (Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die unter die spezifischen Ausschlusskriterien des Teilfonds fallen, gehen „schädlichen Tätigkeiten“ nach).

Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Unternehmen die in den spezifischen Ausschlusskriterien des Teilfonds festgelegten Kriterien derzeit noch nicht erfüllen, aber dennoch bei der Umstellung ihres Geschäftsmodells zu den Besten ihrer Vergleichsgruppe gehören.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds ab dem oben genannten Datum des Inkrafttretens selektiv und in begrenztem Umfang wie folgt in Wertpapiere solcher Unternehmen („nicht konforme Unternehmen“) investieren kann (die „**Auslaufmarge**“):

- **Das Gesamtengagement des Portfolios in nicht konformen Unternehmen (nur in Bezug auf zulässige Tätigkeiten) beträgt bis zum 31. Dezember 2023 max. 4,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Prozentsatz verringert sich auf max. 3,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bis zum 31. Dezember 2024, auf max. 2,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bis zum 31. Dezember 2025, auf max. 1,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bis zum 31. Dezember 2026 und auf bis zu 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ab dem 1. Januar 2027.**
- **Darüber hinaus werden die Unternehmen in diesem Zeitraum einer Best-in-Class-Auswahl unterzogen, wobei aus den 25 % der Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating (Leaders) ausgewählt und der Wende hin zu nachhaltiger Energie besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Auslaufmarge ausschließlich für nicht konforme Unternehmen gelten, die schädlichen Tätigkeiten in den Sektoren Stromerzeugung sowie konventionelles Öl und Gas nachgehen. Die Bestimmungen der Auslaufmarge gelten nicht für andere schädliche Tätigkeiten wie Tabak, Waffen, Kohle und nicht konventionelles Öl und Gas.

**Die aktuellen spezifischen Ausschlusskriterien des Fonds (einschließlich zusätzlicher Informationen zur Auslaufmarge) und weitere Einzelheiten können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com/en/esg/sri-type-a-policy> eingesehen werden.**

**Anteilinhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren bis zum 1. November 2023 zurückgeben.**

Der Verkaufsprospekt (inklusive der relevanten vorvertraglichen Offenlegungen) ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern erhältlich, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Senningerberg, Oktober 2023

Im Auftrag des Verwaltungsrats  
Allianz Global Investors Fund

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.